

# I.

## Verhandlung der Zentralkommission in Grundsteuersachen

am 10. März 1896.

---

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**  
    „ „ Kreisdeputirter **M. von Sivers-Römershof.**  
    „ „ Kreisdeputirter **W. Baron Maydell-Marzen.**  
    „ „ Kreisdeputirter **E. von Oettingen-Karstemois.**  
    „ „ Kassadeputirter **A. von Stryk-Köppo.**  
    „ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**  
    „ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**  
    „ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**  
    „ „ **A. von zur Mühlen-Gross-Congota.**

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien.**

I. Der Herr Präsidirende Landrath H. Baron Tiesenhausen liess den Landtagsschluss vom März 1896, die Reform der Grundsteuern betreffend, verlesen. (Siehe den Wortlaut des Landtagsschlusses im I. Heft der „Materialien zur Vorbereitung der vom livl. Landtag projektirten Grundsteuerreform in Livland“, Riga 1896, pag. 1).

II. Der Herr Präsidirende hob hervor, dass er die vom Landtag gewünschte Delegation des Kreditsystems nicht berufen habe, weil der Herr Oberdirektor von Riga abwesend sei, die Theilnahme dieser Delegation an den Berathungen der Kommission überdies erst später von Werth sein könne, nachdem die Kommission sich über die Ausgangspunkte der Reform geeinigt habe.

III. Der Herr Präsidirende skizzirte die Aufgaben, die zunächst von der Kommission ins Auge zu fassen seien, worauf die Kommission folgende Hauptgrundsätze feststellte:

- 1) es ist eine Bonitur des ganzen landwirthschaftlich genutzten Bodens vorzunehmen;

- 2) es sind technische Kräfte und zwar möglichst solche, die mit den Verhältnissen Livlands bekannt sind, zur Ausarbeitung der Bonitirungs- und Schätzungsregeln heranzuziehen;
- 3) der Begriff Buschland cessirt;
- 4) gemäss dem Landtagsschluss sind die Weiden bei der Aufstellung der Bonitirungsregeln zu berücksichtigen;
- 5) die Frage der Besteuerung des Waldes und der Gebäude ist zunächst nicht in Verhandlung zu nehmen.

IV. Die Kommission beschloss, sich am 10. Mai d. J. zum zweiten Mal zu versammeln und die Herren Kommissionsglieder zu verpflichten: bis zu jenem Termin, nöthigenfalls mit Hinzuziehung kompetenter Personen (Landwirthe, Revisore), in den von ihnen vertretenen acht Landkreisen die typischen Arten der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden zusammenzustellen. Eine Zusammenstellung dieser Art soll den später das Land bereisenden Boniteuren die Wahl ihrer Reiseroute ermöglichen und ihnen die Normirung der Zahl der Bodenklassen erleichtern.

V. Zu der auf den 10. Mai anberaumten zweiten Sitzung der Kommission soll ein wissenschaftlich gebildeter und technisch geschulter Boniteur, sowie ein Ritterschaftsrevisor hinzugezogen werden. Als geeigneten Boniteur bringt der Herr Präsidirende den Obertaxator des kurländischen Kreditvereins, Herrn Max von Blaese, in Vorschlag. Die Kommission stimmt dem Antrage des Herrn Präsidirenden bei, den genannten Herrn aufzufordern an der Sitzung vom 10. Mai theilnehmen zu wollen.

VI. Die Kommission beschliesst zur Sitzung am 10. Mai auch die Delegation des Kreditsystems einzuladen.

VII. Die Kommission spricht den Wunsch aus, dass die vom Revisor Johnson ausgearbeiteten „Regeln zur Classificirung des Bodens“ vervielfältigt und den Kommissionsgliedern übermittelt werden mögen. (Vergl. „Materialien zur Vorbereitung der vom livl. Landtag projektirten Grundsteuerreform in Livland“, Heft I, pag. 3 ff.)



## II.

# Die Bonitirung des landwirthschaftlich genutzten Bodens in Livland.

Entworfen vom Obertaxator des kurländischen Kreditvereins  
**Max von Blaese.**

---

### Kapitel I.

## Grundzüge der allgemeinen Organisation.

### § 1.

Die oberste Geschäftsleitung unterliegt einer Zentralkommission, bestehend aus je einem Vertreter der 8 Kreise.

Von der Zentralkommission wird jeder Kreis durch Zusammenlegung geographisch und, wenn irgend möglich, auch wirthschaftlich zusammengehöriger Kirchspiele in Bezirke zerlegt, die einer Bezirkskommission, bestehend aus je einem Deputirten der zu dem Bezirk gehörigen Kirchspiele, unterstellt sind. Die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen bilden eine Kreiskommission. Die Geschäftsleitung würde demnach von der Zentralkommission ausgehen und sich auf 8 Kreiskommissionen und auf eine noch festzustellende Zahl von Bezirkskommissionen vertheilen.

### § 2.

Die Grundsteuer wird von den steuerpflichtigen Liegenschaften nach dem Ertragswerth erhoben. Zu diesem Zweck werden die land- und forstwirthschaftlich genutzten Ländereien einer speziellen Bonitirung unterzogen und die Ertragswerthe der bonitirten Einheiten nach einem speziellen Verfahren berechnet.

### § 3.

Die Ertragswerthe sind mit möglichster Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der Steuerobjekte festzustellen. Zu solchem Zweck sind alle den Reinertrag eines Steuerobjekts beeinflussenden Momente für jeden Kreis zu ermitteln und mit Berücksichtigung dieser, Steuerbezirke abzu-

grenzen, die der wirthschaftlichen Lage der Liegenschaften möglichst entsprechen. Für die Berechnung des Reinertrages der innerhalb eines Bezirks belegenen Liegenschaften ist ein gesonderter Tarif auszuarbeiten.

#### § 4.

Behufs technischer Ausführung der Bonitirung, sowie der nachträglichen Berechnung der Kapitalwerthe der Steuerobjekte werden von der Zentralkommission technisch gebildete Beamte in erforderlicher Zahl angestellt.

#### § 5.

Nach Abschluss der Schätzungsarbeiten, d. h. nachdem auf Grund der Bonitirung mit Hilfe der Klassentarife auch die Geldwerthe für die steuerpflichtigen Liegenschaften berechnet sind, wird von der Zentralkommission für jeden Bezirk eine nach Kirchspielen und Gütern geordnete Bezirksübersicht zusammengestellt, die den Flächenumfang der einzelnen Kulturarten laut Messregister und Bonitirungsregister für jedes Steuerobjekt gesondert, sowie summarisch für den gesammten Bezirk, registriert. Ferner soll diese Uebersicht die mittlere Bonität, sowie die mittleren Geldwerthe für die Steuerobjekte im Einzelnen und für den Bezirk im Ganzen ersichtlich machen.

Eine solche Bezirksübersicht wird der Bezirkskommission zur Abgabe eines Gutachtens über die relative Werthabstufung der Liegenschaften vorgelegt.

Nachdem dieses Gutachten der Zentralkommission übergeben und von dieser etwa erforderliche Zurechtstellungen gemacht worden sind, erhält die Kreiskommission eine Kreisübersicht, die den Gesammtumfang der einzelnen Kulturarten laut Mess- und Bonitirungsregister eines jeden Bezirks, sowie die mittlere Bonität und die mittleren Geldwerthe der im Bezirk belegenen Liegenschaft summarisch vorführt. Die Kreiskommission giebt ihr Gutachten über die relative Werthabstufung der einzelnen Bezirke ab. Zum Schluss wird von der Zentralkommission die auf die einzelnen Kreise und die innerhalb derselben belegenen gesonderten Steuerobjekte zu übertragenden Steuerbeträge festgestellt.

#### **Motive zu Kap. I §§ 1—5.**

Es konnte unter keinen Umständen unterlassen werden die allgemeine Organisation der die Steuerveranlagung leitenden Organe in ihren Grundzügen kurz zu skizziren, so weit diese Organe die erforderliche Kontrolle über die taxatorischen Arbeiten ausüben und somit sich an denselben in weiterem Sinne auch zu betheiligen haben.

Soll nur der Zweck verfolgt werden, den Gesammtbetrag einer für eine Provinz bestimmten Steuersumme auf die einzelnen Liegenschaften ihrem Werthverhältniss entsprechend zu repartiren, dann käme es nur auf eine zutreffende Feststellung der relativen Werthabstufung der Steuerobjekte an. Bei der hierzu erforderlichen Arbeit kann jedoch ohne irgend erheblichen Mehraufwand an Zeit und Kosten auch die Bestimmung der absoluten Werthe der Wirthschaftseinheiten angestrebt werden.

Die durch eine solche Mehrarbeit gewonnenen Resultate kämen besonders den Kreditinstituten zu gut, denn sie würden sowohl dem Kreditgewährenden als auch dem Kreditbedürftigen die durch Aufnahme von Spezialtaxen verursachten bedeutenden Kosten ersparen. Im Hinblick hierauf soll vorliegende Arbeit bestrebt sein sowohl relativ als auch absolut möglichst zutreffende Schätzungsresultate zu erzielen.

Die sächsische, zum Zweck der Grundsteuerveranlagung durchgeführte Schätzung wird von autoritativer Seite als mustergiltig anerkannt. Sie stammt aus dem Jahre 1848 und soll bis in die neueste Zeit nicht nur zu Beleihungszwecken, sondern auch bei Käufen und Pachten Berücksichtigung finden. Als weniger gelungen dürfte die preussische zu bezeichnen sein und es scheint fast, als wäre der Grund hierfür in der Organisation der Ausführung der Schätzungsarbeiten zu suchen. Es liegen nun diesbezügliche praktische Erfahrungen des Auslandes und auch des Inlandes vor, die in vorliegender Arbeit thunlichst Berücksichtigung finden sollen.

Die Bezirkskommissionen sind erforderlich, um dasjenige Organ zu bilden, das im Stande sein kann, die von den einzelnen Bonitirungskommissionen ausgeführten Arbeiten zu kontrolliren. Größere Irrthümer können in einem so eng begrenzten Gebiet leicht von den dort Ansässigen erkannt werden. Die Kreiskommissionen würden nur das Gesamtergebnis der Taxen der Bezirke unter einander vergleichen, und die Zentralkommission hätte auf Grund der Vorarbeiten der Kreiskommissionen die ausgeführten Schätzungen und die Werthverhältnisse der Kreise in ihrer Gesamtheit zu prüfen.

Die grundlegende Arbeit entfällt immerhin auf die Bonitirungskommissionen und um vor allen Dingen unter diesen thunlichst gleiche Anschauungen über die Bonitäten zu entwickeln, werden diesbezügliche Vorschläge im Kapitel II § 3 und 6 gemacht werden.

Die Bedeutung der Bezirks- und Kreiskommissionen wäre somit genügend erläutert. Ihre Thätigkeit würde erst in Anspruch genommen werden, nachdem auf Grund der Bonitirung auch die Taxen für einen Bezirk resp. Kreis bereits ganz abgeschlossen sind. In die weiteren Details sollen und können sich diese Kommissionen nicht vertiefen. Es wäre lediglich ihre Aufgabe etwaige grössere Irrthümer aufzudecken und gutachtlich hervorzuheben.

Endlich sei noch kurz der Klassentarife § 3 und 5 erwähnt. Bei der Bonitirung soll die durch die wirtschaftliche Lage bedingte Werthverschiedenheit der Böden durchaus nicht berücksichtigt werden, während doch faktisch der Werth eines Landstückes ein ganz anderer ist, je nachdem es in der Nähe eines Markortes oder entfernt von demselben belegen ist. Um dieses genügend zum Ausdruck zu bringen, sollen für die Werthbestimmung der Liegenschaften Tarife ausgearbeitet werden, deren Verschiedenheit durch die Produkten- und Produktionskostenpreise bedingt wird, natürlich nur so weit dieselben als dauernd erachtet werden können. Zu diesem Zweck wäre das erforderliche statistische Material durch die Zentralkommission zu beschaffen und durch die Bonitirungskommissionen kontrolliren zu lassen. Auf Grund dieses so gesammelten und von der Zentralkommission allendlich beprüften Materials wären für jede Bonität der Kulturarten von ihrer wirtschaftlichen Lage abhängige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Ertragsberechnungen durchzuführen und bei der Taxe als massgeblich zu erachten. Die ganze Provinz wäre somit in einige Klassen zu zerlegen, die nur durch die wirtschaftlich mehr oder weniger begünstigte Lage bedingt werden. Die Bonität jeder Kulturart wird demnach nach der Ertragsfähigkeit derjenigen Klasse veranschlagt, innerhalb der sie geographisch belegen ist. Bei der Repartition der Grundsteuer würden somit die Steuerklassen nicht weiter Berücksichtigung finden, denn diese wären bereits bei der Taxe zum Ausdruck gelangt und zwar in präzisester Form.

## Kapitel II. Die Bonitirung.

### § 1.

Nur solche Wirthschaftseinheiten können bonitirt werden, die bereits geometrisch vermessen sind und für die zum Zweck der Bonitirung ausreichende Messdokumente, Karte und Messregister, vorgestellt werden können.

### § 2.

Bonitirungs-  
kommission.

Die Bonitirungen werden von Kommissionen ausgeführt, die aus zwei beeidigten Beamten, einem technisch gebildeten Boniteur und einem praktischen Landwirth (Schätzungskommissar), der aus der Zahl der Gutsbesitzer erwählt wird, besteht.

### § 3.

Vertheilung  
der  
Arbeiten  
durch die  
Zentral-  
kommission.

Den einzelnen Bonitirungskommissionen sind die Arbeiten von der Zentralkommission so zu übertragen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, die in wirthschaftlicher Beziehung von einander abweichenden Theile Livlands kennen zu lernen. Sie hätten somit in einem Sommer in mindestens zwei bezüglich des Bodens und der wirthschaftlichen Lage von einander abweichenden Kreisen oder Bezirken die Landesbonitur auszuführen. Ferner ist die personale Zusammensetzung einer Bonitirungskommission mindestens einmal während derselben Taxationssaison zu ändern.

### § 4.

Kulturarten.

Bei der Bonitur sind die Ländereien nach ihrer vorherrschenden Nutzungsart zu unterscheiden in: Acker, Garten, Wiese, Weide, Wald, Morast, unproduktive Flächen (z. B. Sand- und Haideflächen), Gewässer und Impedimente. Lehm- und Mergelgruben, Kalkbrüche und Torfstiche, sowie alle ähnlichen Zwecken dienende Flächen sind als Impedimente oder aber, wenn sie als solche im Messregister nicht verzeichnet sind, als Weide III. Klasse zu bezeichnen.

### § 5.

Bestimmung  
der  
Bonität.

Die Bonität der Ländereien wird nach einem zum Zweck der Grundsteueranlagung bestätigten Klassifikationssystem durch Lokalinspektion von der in § 2 Kap. II bezeichneten Kommission bestimmt. Behufs Bonitirung des Ackerlandes begeben sich beide Glieder der Kommission auf das zu bonitirende Terrain und lassen den Boden an mehreren Stellen bis zu einer solchen Tiefe mit dem Spaten aufgraben, dass hierdurch die Beschaffenheit der Krume und des Untergrundes behufs Feststellung der Bonitätsklasse genügend erkenntlich wird. Bei der Bonitirung von Wiesen und Weiden ist das Aufgraben des Bodens meist nicht erforderlich. Der

Boniteur nennt die Bodenklasse, die jedoch in den Bonitirungscoupon erst dann eingetragen wird, nachdem auch der Schätzungskommissar (§ 2 Kap. II) seine Zustimmung erklärt hat. Bei Meinungsverschiedenheit werden, ohne dass hierdurch der Fortgang der Bonitur aufgehalten wird, die abweichenden Ansichten im Coupon vermerkt und der Zentralkommission zur Entscheidung überwiesen.

### § 6.

Um eine möglichst grosse Uebereinstimmung in der Wahl der Bonitätsklassen durch die Bonitirungskommissionen zu erzielen, sind von der Zentralkommission für die ganze Provinz in jedem Bezirk Musterstücke der charakteristischen Bodenklassen jeder Kulturart zu bezeichnen, die von den Bonitirungskommissionen in Augenschein genommen werden müssen und nach denen die Bonitirungen auszuführen sind. Nachdem diese Musterstücke in der Natur und auf der Karte der Wirthschaftseinheit, zu der sie gehören, festgelegt sind, wird eine Kartenkopie nebst Arealangabe dieser Fläche angefertigt und der Zentralkommission zur Aufbewahrung übergeben. Jeder zu einer Bonitirungskommission gehörige Beamte erhält ein nach Kreisen, Kirchspielen und Gütern geordnetes Verzeichniss sämmtlicher Musterstücke Livlands.

Muster-  
stücke.

### § 7.

Die nach § 5 Kap. II auf Grund des Klassifikationssystems festgestellte Bonität ist, nach ihrer Flächenausdehnung und Kulturart, auf dem Felde in die Karte mit Blei einzutragen. Die Grenzen dieser zu einer Bonität gehörigen Fläche werden, falls sie nicht mit geometrisch bereits festgelegten Grenzen zusammenfallen, mit möglichster Genauigkeit, unter Benutzung vorhandener Orientierungspunkte in die Karte hinein skizzirt. Innerhalb der so bezeichneten Bonitätsgrenze wird die Bonitätsklasse durch römische Zahlen bezeichnet. Die Klasseneinschätzung kann dort, wo bezüglich ihres Werthes nahe an einander liegende Bonitäten in kleinen Flächen häufig und gleichmässig wechseln, in aliquoten Theilen solcher Flächen ausgedrückt werden, z. B. Acker  $\frac{1}{4}$  Kl. V,  $\frac{3}{4}$  Kl. VI, oder Wiese  $\frac{1}{2}$  Kl. IV<sup>b</sup>,  $\frac{1}{2}$  Kl. III<sup>c</sup>. Dieses Verfahren soll jedoch besonders beim Acker nicht als Regel gelten.

Bonitäts-  
grenzen.

### § 8.

Nachdem so die Bonitäten des gesammten zu schätzenden Terrains im Felde auf der Karte mit Blei verzeichnet sind, werden auf einer auf Pauslinien angefertigten Kopie der Karte des bonitirten Landes die Bonitätsgrenzen und Klassenbezeichnungen durch Linien und römische Zahlen mit rother Farbe gekennzeichnet. Dieses muss so übersichtlich durchgeführt werden, dass auf diesem sogenannten Coupon die Flächenausdehnung jeder Bonitätsklasse nach Kulturarten gesondert planimetrisch berechnet werden kann.

Coupon.

§ 9.

Veränderte  
Grenzen  
der  
Kulturarten.

Die Bonitirungskommission hat sich davon zu überzeugen, wie weit innerhalb der Eigenthumsgrenzen die Grenzen der einzelnen Kulturarten der Karte mit denen der Natur übereinstimmen. Kleinere Abweichungen, die häufig an der Grenze des von Wiesen, Weiden oder auch Buschland umgebenen Ackers anzutreffen sind, nur wenige Lofstellen umfassen und somit als kleinere Regulirungen der Ackergrenze bezeichnet werden dürfen, können unberücksichtigt bleiben. Wo jedoch solche Grenzverschiebungen in grösseren Dimensionen, von circa 10% der betreffenden Kulturart, stattgefunden haben, somit eine Kulturart zum Theil in eine andere übergegangen ist, soll die Kommission diese ihrer natürlichen Lage entsprechend unter Berücksichtigung vorhandener Orientirungspunkte schätzungsweise in die Karte mit Blei hineinskizziren und darauf in den Coupon übertragen. Es ist auch empfehlenswerth den theilweisen Uebergang einer Kulturart in die andere in aliquoten Theilen der mit der Natur nicht übereinstimmenden Kulturart der Karte auszudrücken.

Letzteres Verfahren wird meist auch dort anwendbar sein, wo kleinere Acker-Etablissements von etwa 25 Lofstellen Acker aus einer anderen Kulturart entstanden sind. Beide Methoden der Schätzung der Kulturveränderungen dürfen jedoch nur da in Anwendung kommen, wo nach Ansicht der Kommission die Fehlergrenze bei Bestimmung des Steuerwerthes der Liegenschaft 10% nicht überschreitet.

§ 10.

Neue Vermessung  
erforderlich.

Eine Vermessung durch einen Feldmesser ist nicht zu umgehen, wenn die Kommission ohne Ueberschreitung der Fehlergrenze von circa 10% ihre Arbeit nicht auszuführen vermag. Demnach wird eine Neuvermessung immer dort erforderlich sein, wo neue grössere Wirthschaftseinheiten nach der letzten Vermessung entstanden sind. Bei kleineren, separirten Wirthschaftseinheiten, die bis zu 200 Lofstellen Gesamtareal umfassen, sollte dagegen in der Mehrzahl der Fälle eine Neumessung unterbleiben und die seit der letzten Messung abgeänderte, mit der vorhandenen Karte nicht übereinstimmende Vertheilung der Kulturarten ist, wie im § 9 Kap. II vorgeschrieben, in den Bonitirungscoupon und in die entsprechenden Register einzutragen.

§ 11.

Eigenthums-  
grenzen.

Zu Beginn der Bonitirung hat sich die Kommission von der Richtigkeit der Eigenthumsgrenzen zu überzeugen und erforderlichen Falls Kontrollmessungen vorzunehmen, soweit solche mit dem Winkelspiegel und Messbande durchführbar sind. Bei etwa vorliegendem Grenzstreit sind die Liegenschaften nach den in den betreffenden Karten angegebenen Grenzen zu bonitiren, während über die Grenzdifferenz der Zentralkommission in einem Protokoll (cf. § 15 Kap. II) Bericht zu erstatten ist.

### § 12.

Wird von der Kommission festgestellt, dass die vorhandenen Messdokumente unzureichend sind, so hat sie sofort hierüber der Zentralkommission Bericht zu erstatten und ihre Bonitierungsarbeiten auf der betreffenden Einheit abzubrechen. Wo nur eine theilweise Vermessung erforderlich wird, ist dieses gleichfalls der Zentralkommission zu berichten, während die Bonitierungsarbeiten, soweit sie nicht das neu zu vermessende Areal betreffen, fortgesetzt werden sollen. Die erforderlichen Vermessungen ordnet die Zentralkommission an und sie ertheilt, sobald die Vermessungen abgeschlossen sind, einer Bonitierungskommission den Auftrag, die Bonitierungsarbeiten dort zum Abschluss zu bringen, wo sie durch mangelnde Vermessung abgebrochen werden mussten.

Unzureichende Messdokumente.

### § 13.

Nachdem die Bonitierung auf einem Gutskomplex und auf den zu ihm gehörigen verkauften oder unverkauften Gesinden abgeschlossen ist, wird daselbst jede Wirthschaftseinheit in ein besonders hierzu von der Zentralkommission zu entwerfendes Formular, das sogenannte Vermessungs- und Bonitierungsregister, eingetragen, d. h. es wird das Areal einer jeden Wirthschaftseinheit ohne Rücksicht auf die Bonität nach Kulturarten laut vorhandenen Messdokumenten in das genannte Formular nach Lofstellen mit einer Genauigkeit von 2 Decimalstellen eingetragen. Für jede rechtlich separirte Wirthschaftseinheit ist ein gesondertes Vermessungs- und Bonitierungsregister nebst Coupon anzulegen.

Vermessungs- und Bonitierungsregister.

### § 14.

Nach Fertigstellung des Vermessungsregisters laut § 13 Kap. II und des Coupons laut § 8 Kap. II werden die Bonitäten der einzelnen Kulturarten auf dem Coupon planimetrisch berechnet und in das Bonitierungsregister eingetragen.

Planimetrische Berechnung der Bonitäten.

### § 15.

Ueber den Verlauf der Bonitierungsarbeiten auf jedem Gutskomplex und dessen Einheiten ist von der Bonitierungskommission ein Protokoll zu führen. Dasselbe enthält Angaben über die Eigenthumsgrenzen bei etwaigen Grenzstreitigkeiten, sowie Angaben über etwaige Veränderungen der Grenzen der einzelnen Kulturarten, ferner erläuternde Bemerkungen über die allgemeine Bodenbeschaffenheit und sonstige die Bonitierung betreffende, jedoch im Vermessungs- und Bonitierungsformular nicht zum Ausdruck gebrachte Momente.

Von der Bonitierungskommission zu führendes Protokoll.

### § 16.

Das fertiggestellte Mess- und Bonitierungsregister, sowie der zugehörige Coupon und das Protokoll werden von beiden Gliedern der Bonitierungs-

kommission unterschrieben und der Zentralkommission zur weiteren Bearbeitung übersandt.

**Motive zu Kap. II §§ 1 — 16.**

Die Zusammensetzung der Bonitirungskommissionen ist so gewählt, dass innerhalb derselben Theorie und Praxis in gleichem Maass Vertretung finden können. Diese Kommissionen liefern, wie bereits früher erwähnt, die grundlegenden Arbeiten und die Ausführung derselben ist daher eingehender behandelt worden. Nach unseren Erfahrungen wäre es ein Fehler bei so ausgedehnten Schätzungsarbeiten, wie sie in Livland bestehen, die Glieder der Bonitirungskommissionen nicht wechseln (vergl. Kap. II § 2), sondern sie permanent fortarbeiten zu lassen. In einer Bonitirungskommission, die stets aus denselben Gliedern zusammengesetzt wäre, würde sich bald eine feste, nach bestimmter Richtung hin mehr oder weniger herrschende Anschauung ausbilden, die mit der allgemeinen Beurtheilung der Bonitäten nicht immer in Einklang stände. Von möglichst gleicher Anschauung geleitete Arbeiten zu erlangen, ist jedoch eine der wichtigsten Aufgaben, die vorzüglich dadurch erreicht werden kann, dass die Kommission in ihrer Zusammensetzung wechselt und alle Bodenarten der Provinz kennen lernt. Das präziseste Klassifikationssystem kann einstweilen nicht so gefasst sein, dass nach demselben jede Bodenklasse absolut sicher festzustellen ist. Es ist daher, behufs allgemeinen Ausgleichs in der Beurtheilung der Bonitäten, die Bezeichnung der Musterstücke und der erwähnte Personenwechsel durchaus empfehlenswerth. Stehen die Arbeiten ausserdem noch unter erforderlicher Kontrolle, dann kann, wie es die Praxis lehrt, nachdem die ausführenden Beamten einige Uebung in ihrer verantwortungsvollen Arbeit erlangt haben, eine ganz hervorragende Uebereinstimmung (bezüglich der Bonitirungen) verschiedener Personen erzielt werden. Dass die Grenzen der Bonitäten einer Kulturart der revisorischen Vermessung nicht bedürfen und daher sofort von dem Boniteur auf der Karte bezeichnet werden können, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Es giebt selbst für die detaillirteste Bonitur in jedem Fall bereits kartographisch festgelegte Anhaltspunkte, wie Gräben, Wege, Krümmungen der Grenzen, Winkel etc., die zur Bestimmung der Bonitätsgrenzen vollständig ausreichen. Das Eintragen der Bonitäten in aliquoten Theilen wird besonders bei Wiesen und Weiden sehr häufig Anwendung finden. Es sind z. B. oft Wiesen anzutreffen, die von einem Netz von Niederungen durchzogen sind und hier guten Graswuchs aufweisen, während auf den Erhebungen ein Abmähen des Grases kaum lohnend ist. Dieser Wechsel tritt zuweilen sehr gleichmässig auf. Wollte man die Flächen verschiedener Bonität ausscheiden, so würde die Arbeit sehr komplizirt und zeitraubend sein, jedoch nicht grössere Genauigkeit in Aussicht stellen, als die Abschätzung und Berechnung nach aliquoten Theilen. Besonders in stark und gleichmässig kuppirtem Terrain trifft dieses auch für den Acker zu. Viele kaum  $\frac{1}{4}$  —  $\frac{1}{2}$  Lofstellen umfassenden Bergkuppen sind häufig ganz gleicher Qualität. Dasselbe kann für die Abhänge und die tiefsten Lagen gelten. Sollten diese verschiedenen Bonitäten ausgeschieden werden, so würde der schon bei den Wiesen erwähnte Uebelstand hervortreten und man schätzt daher in aliquoten Theilen. Dieses ist jedoch nur bezüglich ähnlich beschaffener Flächen, wie der eben besprochenen, zulässig. Auf Böden mit abgegrenzten grösseren Bonitätsflächen darf dieses abgekürzte Verfahren nicht angewandt werden, weil bei späterer etwaiger Zerlegung dieser Flächen z. B. durch Kauf und damit verbundener Grundsteuerübertragung einer der Interessenten benachtheiligt werden würde.

Dass jede zu bonitirende Einheit vermessen sein muss, ist absolut erforderlich, doch brauchen die Messungen nicht aus neuester Zeit zu datiren und die Karten mit der Natur nicht vollständig übereinzustimmen. Kleine Abweichungen können unter den im § 9 Kap. II genannten Bedingungen mit genügender Genauigkeit vom Boniteur

nachgetragen werden. Besonders der Kleingrundbesitz wird eine Vermessung nur selten erfordern, weil innerhalb der hier engeren Grenzen immer eine grössere Anzahl kartographisch festgelegter Punkte vorhanden sein wird. Auf grösseren Besitzlichkeiten wird allerdings eine Vermessung mehrfach erforderlich sein, doch würden auch hier vor circa 20 Jahren angefertigte Messdokumente meist ausreichend sein. In welchen Fällen eine Neumessung absolut erforderlich erscheint, ist im § 10 Kap. II genügend dargethan worden.

In der Praxis würde sich also der Geschäftsgang so gestalten, dass die Bonitirungskommission darüber entscheidet, ob die vorschriftsmässigen Arbeiten mit oder ohne Neumessung der betreffenden Besitzlichkeit abgeschlossen werden können. Soweit eine Einheit genügend vermessen ist, wird sie bonitirt, und nachdem hierauf der Feldmesser auf Veranlassung der Zentralkommission die erforderlichen revisorischen Arbeiten durchgeführt hat, wird einer beliebigen, in der Nähe arbeitenden Kommission der Abschluss der Bonitirungsarbeiten auf der betreffenden Einheit übertragen.

Es ist eine Fehlergrenze von 10% angenommen worden, weil diese bei landwirthschaftlichen Taxationen allgemein als noch zulässiges Maximum angenommen zu werden pflegt. Die Arbeiten geübter Boniteure erreichen jedoch meist nicht jenes Maximum.

Die Beprüfung der Eigenthumsgrenzen ist nur soweit erforderlich, als der Flächeninhalt der Liegenschaft den Werth derselben beeinflusst. Eine nähere Besprechung der Mess- und Bonitirungsregister würde hier zu weit führen.

Die Flächenberechnung der Bonitäten wird mit dem Polarplanimeter ausgeführt und ist mit Hilfe dieses äusserst praktischen Instruments verhältnissmässig wenig zeitraubend.

Als ein geschlossenes Objekt der Bonitirungsarbeiten wäre jeder Gutskomplex mit den zu demselben verzeichneten separirten Einheiten, ganz abgesehen davon, ob sie verkauft oder verpachtet sind oder vom Haupthof bewirtschaftet werden, zu betrachten. Das Protokoll (cf. § 15 Kap. II) bezieht sich somit immer auf einen solchen Komplex.

### Kapitel III.

## Die Klassifikation der landwirthschaftlich genutzten Ländereien.

### § 1.

Die Bonitätsklassen für sämtliche Kulturarten sind unter der Voraussetzung eines mittleren Kulturzustandes, wie er unter allen Umständen durch eine gemeingewöhnliche, landesübliche Wirthschaftsweise bedingt wird, aufzustellen.

### § 2.

#### Die Klassifikation des Ackers.

Das Ackerland zerfällt in Bezug auf die Bonität in 8 Klassen. Als Acker wird solches Land bonitirt, das vorzugsweise dem Ackerbau dient, zu diesem Zweck genügend entwässert ist und bereits mehrjährig als Acker benutzt ist.

Anmerkung. Die Zentralkommission formulirte am 10. Mai 1896 den Begriff des Ackerlandes wie folgt: „Als Acker ist solches Land zu bonitiren, das dauernd zum Anbau von Feldfrüchten genutzt werden soll. Obst- und Gemüsegärten sind dem Acker gleichzustellen.“

### **Klasse I.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 15—17 Lof. In ebener Lage, leicht nach südlicher Richtung abfallend. Krumentiefe 12 · 14 Zoll. In jeder Hinsicht fehlerfreier, leicht zu bearbeitender Boden.

- 1) Reicher Niederungsboden, bestehend aus humosem, mürbem, durchlassendem Lehm. Bei normalem Feuchtigkeitsgehalt (frisch) Farbe schwarzbraun bis schwarz. Untergrund von der Krume kaum abweichend, in durchlassenden Lehm übergehend.
- 2) Jüngster, reicher Alluvialboden, der zuweilen an Flussufern angetroffen wird. In der Krume milder, humoser, durchlassender, sandiger Lehm, in frischem Zustande von hellerer Farbe, als der Niederungsboden, meist dunkelbraun. Der Untergrund wenig heller, sonst der Krume gleich, in durchlassenden, reichen, strengeren Lehm oder sandigen Lehm übergehend.

### **Klasse II.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 13—15 Lof. Böden der Klasse I mit nördlicher Abdachung und Uebergangsstufen von Klasse I nach Klasse III. Lage eben. Krumentiefe 10—12 Zoll.

### **Klasse III.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 12—13 Lof. Krumentiefe 8—10 Zoll. Lage recht eben, frisch. Zum Anbau aller landesüblichen Feldfrüchte geeignet. Die Erträge sind weniger gleichmässig und von der Zeit der Bearbeitung schon beeinflusst.

#### **1. Gruppe, Lehmböden.**

- a. Humoser Lehm krümeliger Struktur. Die Schollen zerfallen durch mässigen Stoss. Farbe schwarzbraun bis dunkelbraun. Untergrund reicher gelblicher bis lederbrauner Lehm von Sandadern durchzogen. Sehr guter Weizenboden, guter Gerstenboden.
- b. Kalkhaltiger, mürber Lehmboden in frischer, ebener Lage, Farbe braun. Untergrund von der Krume durch geringeren Humusgehalt abweichend.

#### **2. Gruppe, Grandböden.**

Schwarzer, reicher, bindiger, feiner Grandboden in frischer, ebener Lage mit reichem sandigem Lehm oder lehmigem Grand im Untergrunde  
Vorzüglicher Gerstenboden.

### **Klasse IV.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 11—12 Lof. Krumentiefe 7—8 Zoll.

- 1) Uebergangsstufen von Klasse III nach V.

- 2) Gruppe der sandigen Lehmböden und leicht zu bearbeitender sandiger Lehm in alter dauernder Kultur, wie er in Wirthschaften mit langjährigem Brennereibetriebe anzutreffen ist. Im Untergrunde sandiger Lehm bis lehmiger Sand. Vorzüglicher Roggen-, guter Gerstenboden.

### **Klasse V.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 10—11 Lof. Krumentiefe 6—8 Zoll.

#### **1. Gruppe, Lehmböden.**

- a. Sandiger Lehm (guter Gerstenboden) sowie
- b. reicher Lehm (Weizenboden) mit geringerem Humus- und Kalkgehalt. Farbe heller braun, die Unterabtheilung *b* auch dunkelgrau bis schwarz. Der Untergrund von *a* und *b* in der Grundsubstanz der Krume gleich.

#### **2. Gruppe, Kalkböden.**

- a. Frischer, noch bindiger, humoser Kalkboden, in der Krume auch faustgrosse Kalksteinbrocken zerstreut. Untergrund humusärmer, auf Kalkstein lagernd. Farbe dunkel.
- b. Humoser Thonmergel, im Untergrunde Lehm bis sandiger Lehm.

#### **3. Gruppe, Sandböden.**

Humoser, frischer, lehmiger Sandboden. Untergrund verschiedenfarbig, gelber bis grauer Sand mit geringem Thongehalt. Hügelig, in den Höhen nicht dürr, guter Roggenboden.

### **Klasse VI.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 9—10 Lof. Krumentiefe 5—6 Zoll.

Diese Klasse ist als Uebergangsstufe der Böden Klasse V nach Klasse VII zu betrachten.

### **Klasse VII.**

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 8—9 Lof. Krumentiefe 5—6 Zoll.

#### **1. Gruppe, Lehmböden.**

Zäher Thonboden mit geringem Kalk- und Humusgehalt in frischer Lage, mangelhaft durchlassend, Farbe gelb, röthlich dunkelgrau. Der Untergrund der Krume gleich, verschlossen, eisenschüssig. Feste Schollenbildung.

#### **2. Gruppe, Kalkböden.**

Trockener Kalkgeröllboden in ebener Lage, nährstoffarm, sehr durchlassend, zehrend. Der Untergrund der Oberkrume gleich, Kalkgeröll oder auch Kalkstein.

### 3. Gruppe, Sand- und Humusböden.

- a. Humoser, magerer Sandboden mit Sand im Untergrunde.
- b. Anmooriger, humoser, kalter Sandboden mit verschiedenfarbigem, meist grauem Thon im Untergrunde.
- c. Humoser, lockerer, anmooriger Mergelboden mit Thon im Untergrunde.

Als vorherrschend angebaute Getreidearten wären auf den Böden dieser Klasse Roggen, Hafer und bedingungsweise kleine Gerste zu bezeichnen.

### Klasse VIII.

Bruttoertrag an Wintergetreide pro Lofstelle 6—8 Lof. Krumentiefe 3—4 Zoll.

#### 1. Gruppe, Lehm Böden.

Strenger, armer, mit feinem Sande verschlemmter Thon, meist röthlicher und grauer Farbe, in trockener Lage mit Thon im Untergrunde.

#### 2. Gruppe, Kalkböden.

Leichter Kalksand- und Kalkgeröllboden, in dürrer Lage mit Sand, Grand oder Kalkfiesen im Untergrunde.

#### 3. Gruppe, Sand- und Humusböden.

Leichter, trockener Sand und tiefer mooriger, lockerer Humus mit Sand und Thon im Untergrunde.

Als noch anbauwürdige Getreidefrüchte wären Hafer und Roggen zu bezeichnen.

#### Motive zu Kap. III §§ 1 u. 2.

Es dürfte wohl kaum erforderlich sein hervorzuheben, dass die landwirtschaftliche Taxationslehre zu dem wichtigsten, aber auch zugleich schwierigsten Zweig der Landwirtschaftslehre gehört. Man hat es versucht die Bonität der Ländereien mit Hilfe rein naturwissenschaftlicher Prinzipien festzustellen, ist aber auf diesem Wege einstweilen zu keinem befriedigenden Resultat gelangt. Die diesbezüglichen Arbeiten werden fortgesetzt und zwar mit Hinzuziehung neuer wissenschaftlich zu begründender Bonitätsfaktoren. Die geologischen Klassifikationssysteme können den Begriff der Bonitirung auch nur in sehr beschränktem Sinne für sich beanspruchen. Sie kennzeichnen die Böden nur nach ihrer geologischen Beschaffenheit, charakterisiren aber dadurch ihre Brauchbarkeit im Dienste der Landwirtschaft nur in sehr weiten Grenzen. Es bleiben somit für unsere Zwecke nur die rein ökonomischen und physikalisch-ökonomischen Klassifikationssysteme von Bedeutung. Erstere beruhen auf der Bestimmung des Roh- oder Reinertrages, während ein physikalisch-ökonomisches System neben der Angabe des Ertrages die Natur des Bodens näher beschreibt und den in die einzelne Klasse einzureihenden Boden genauer kennzeichnet. Dieses System ist in der Praxis das weitaus zuverlässigste, am meisten verbreitete, und soll daher auch für unsern Zweck in Vorschlag gebracht werden.

Die physikalische Beschreibung allein ist nicht ausreichend, weil die feinen Unterschiede ähnlich beschaffener, aber in ihrer Ertragsfähigkeit abweichender Böden nicht genügend scharf beschrieben werden kann. Daher ist der Rothertrag als ein unter bestimmten Bedingungen dem Praktiker sehr empfehlenswerthes Beurtheilungsmoment zu betrachten.

Die Schätzungsresultate sollen für unsern Zweck durchaus mässige sein und es wird daher bei Schätzung der Bruttoerträge nur ein wenig Aufwand erfordernder Kulturzustand des Bodens präsumirt. Demgemäss wären Böden, die sich in ausnehmend hoher Kultur befinden, geringwerthiger zu bonitiren, als ihre derzeitigen Rotherträge gestatten würden. Ebenso sind Böden, die durch ausnehmend mangelhafte Wirtschaftsführung von ihren normalen Erträgen zurückgegangen sind, ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit entsprechend höher zu veranschlagen. Hierin das richtige Mass zu treffen, ist auch für die Kommission durchaus nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, denn jeder praktische Landwirth ist sehr wohl im Stande zu erkennen, ob ein landwirthschaftlich genutzter Boden übernormal kultivirt oder „heruntergewirtschaftet“ ist.

Bei der Angabe der Rotherträge soll nur das Wintergetreide berücksichtigt werden, weil für dieses die Beschaffenheit des Bodens während der verschiedenen Jahreszeiten massgebend ist. Der Rothertrag ist endlich nur ein Beurtheilungsmoment und erst mit Hinzuziehung der übrigen, die Klasse charakterisirenden Beurtheilungsmomente, soll die Bonität bestimmt werden.

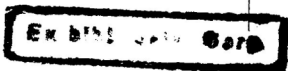
Bei genauerer Beprüfung des Klassifikationssystems wird erkenntlich, dass bei der Klassenbestimmung für Acker nachstehende Momente besonders massgebend sind: Bodenart, Bearbeitungsfähigkeit, Krumentiefe, Beschaffenheit der Krume und des Untergrundes, vertikale Ausdehnung, Neigung zur Himmelsrichtung, vorzüglich gedeihende Getreidearten, Ertragsfähigkeit und Farbe des Bodens in frischem Zustande. Dieses sind die Beurtheilungsmomente, die im Wesentlichen den meisten Klassifikationssystemen zu Grunde liegen. Als eines der interessantesten und lehrreichsten Systeme wäre das von Birnbaum zu bezeichnen, dessen Kenntniss jedem Boniteur dringend anzurathen ist. Dasselbe ist jedoch für die Praxis nicht anwendbar, weil seine Anwendung ungemein zeitraubend ist und zu keinem besseren Resultat führte, als weniger zeitraubende Schätzungsverfahren. In dem von uns vorgeschlagenen System sind die bezeichnenden Ausdrücke so gewählt, wie sie dem praktischen Landwirth unserer Provinzen am meisten bekannt sind. Es kann daher Anspruch auf eine wissenschaftlich richtige Terminologie nicht erhoben werden.

Eine geringere Zahl von Ackerklassen als 8 zu wählen, erscheint unthunlich. Die Abstufungen der Bonitäten würden bei einer geringeren Zahl von Klassen zu gross, feinere Unterschiede könnten garnicht zur Geltung gebracht werden. Ein genau arbeitender Boniteur wäre häufig gezwungen eine Kulturart in aliquoten Theilen verschiedener Bonitäten zu schätzen, was, wie bereits erwähnt, nur ausnahmsweise geschehen darf. Von den 8 angenommenen Ackerklassen sind wiederum nur fünf, und zwar die Klassen I, III, V, VII und VIII, als charakteristische gekennzeichnet. Die Klassen II, IV und VI sind vorzüglich Uebergangsstufen. Wollte man auch diese detaillirt kennzeichnen, so würde dadurch das Gesamtbild unklar und verwischt werden.

Die Klassen I und auch II werden nur selten anzutreffen sein. Die Klasse III ist bereits sehr guter Boden, während als vorherrschende Bonitäten die Klassen IV bis VII zu bezeichnen wären. Die Klasse VIII wird, wenn auch in beschränktem Mass, so doch iramerhin vorkommen, so z. B. als dürrer Boden in stark koupirtem Terrain auf steil abfallenden Bergkuppen.

Klasse.	Bodenart.	Nähere Bezeichnung
		der Krume.
I	1. Reicher Niederungsboden . . . . .	Reicher Niederungsboden, humoser, mürber, durchlassender Lehm. Farbe bei normaler Feuchtigkeit schwarzbraun bis schwarz.
	2. Jüngster, reicher Alluvialboden, der zuweilen an Flussufern angetroffen wird . . . . .	Milder, humoser, durchlassender, sandiger Lehm hellerer Farbe, als der Niederungsboden, meist dunkelbraun.
II.	Böden der Klasse I mit nördlicher Abdachung und Stufen von Klasse I nach III. Alle Uebergangsstufen.	Uebergangsstufen.
III.	1. Gruppe, Lehm Böden . . . . .	1. Humoser Lehm krümeliger Struktur. Schollen zerfallen bei leichtem Stoss. Farbe schwarzbraun bis dunkelbraun.
	2. Gruppe, Grandböden . . . . .	2. Kalkhaltiger, mürber Lehm Boden in frischer ebener Lage. Farbe braun. 1. Schwarzer, reicher, bindiger, feiner Grandboden in frischer ebener Lage.
IV.	1. Uebergangsstufe der Böden Klasse III nach V . . . . .	Uebergangsstufe auch mit Grandgehalt.
	2. Gruppe der sandigen Lehm Böden . . . . .	Leicht zu bearbeitender sandiger Lehm in alter dauernder Kultur, wie er in Wirthschaften mit langjährigem Brennereibetriebe anzutreffen ist.
V.	1. Gruppe, Lehm Böden . . . . .	1. Sandiger Lehm (guter Gerstenboden), sowie
	2. Gruppe, Kalkböden . . . . .	2. reicher Lehm (Weizenboden) mit geringem Humus- und Kalkgehalt. Farbe 1. gelblich braun, 2. dunkelgrau bis dunkel.
	3. Gruppe, Sandböden . . . . .	1. Frischer, noch bindiger humoser Kalkboden. In der Krume auch faustgrosse Kalksteinbrocken zerstreut. Farbe schwarz. 2. Humoser Thonmergel. 1. Humoser, frischer, lehmiger Sandboden.
VI.	Uebergangsstufe von Klasse V nach VII	Uebergangsstufe.
VII.	1. Gruppe, Lehm Böden . . . . .	1. Zäher Thonboden, mit geringem Kalk- und Humusgehalt in frischer Lage, mangelhaft durchlassend, feste Schollenbildung, Farbe gelb, röthlich, dunkelgrau.
	2. Gruppe, Kalkböden . . . . .	Trockener Kalkgeröllboden in ebener Lage, sehr durchlassend und zehrend.
	3. Gruppe, Sand- und Humusböden . . . . .	1. Humoser, magerer Sandboden. 2. Anmooriger, humoser, kalter Sandboden. 3. Humoser, lockerer, anmooriger Mergelboden.
VIII.	1. Gruppe, Lehm Böden . . . . .	Strenger, armer Thon röthlicher und grauer Farbe mit feinem Sande verschlemmt.
	2. Gruppe, Kalkböden . . . . .	Leichter Kalksand und Kalkgeröllboden in dürrer Lage.
	3. Gruppe, Sand- und Humusböden . . . . .	Leichter, trockener Sand und tiefer, mooriger lockerer Humus.

<p><b>der Beschaffenheit.</b></p> <hr/> <p><b>des Untergrundes.</b></p>	<p><b>Lage.</b></p>	<p><b>Der Boden in Beziehung zu den Getreidearten.</b></p>	<p><b>Krumen- tiefe in Zoll.</b></p>	<p><b>Bruttoertrag an Wintergetreide in Lof pro Lofstelle.</b></p>
<p>Von der Krume kaum abweichend, in durchlassenden reichen Lehm übergehend.</p> <p>Wenig heller, als die Krume, sonst dieser gleich, in durchlassenden, reichen, strengeren Lehm und sandigen Lehm übergehend.</p>	<p>Lage eben, leicht nach südlicher Richtung abgedacht.</p>	<p>Bietet allen Feldfrüchten besten Standort.</p>	<p>12—14.</p>	<p>15—17.</p>
<p><b>Uebergangsstufen.</b></p>	<p>Eben in nördlicher Abdachung.</p>	<p>Wie oben.</p>	<p>10—12.</p>	<p>13—15.</p>
<p>1. Reicher, gelblicher bis lederbrauner Lehm von Sandadern durchzogen.</p> <p>2. Von der Krume nur durch geringen Humusgehalt abweichend.</p> <p>1. Reicher, sandiger Lehm oder lehmiger Grand.</p>	<p>Recht eben, frisch.</p>	<p>Sehr guter Weizenboden; guter Gerstenboden. Vorzüglicher Gerstenboden. Für alle landesüblichen Früchte geeignet. Erträge weniger gleichmässig, von der Bearbeitungszeit beeinflusst.</p>	<p>8—10.</p>	<p>12—13.</p>
<p><b>Uebergangsstufe.</b></p> <p>Sandiger Lehm bis lehmiger Sand.</p>	<p>Mässig koupirt.</p>	<p>Vorzüglicher Roggen-, guter Gerstenboden.</p>	<p>7—8.</p>	<p>11—12.</p>
<p>In der Grundsubstanz der Oberkrume gleich.</p> <p>1. Humusärmer, auf Kalkstein lagernd.</p> <p>2. Lehm bis sandiger Lehm. Verschiedenfarbiger Sand, gelb, grau mit geringem Thongehalt.</p>	<p>Hügelig, jedoch in den Höhen nicht dürr.</p>	<p>Gerstenboden. Haferboden. Gerstenboden. Hafer- und Roggenboden.</p>	<p>6—8.</p>	<p>10—11.</p>
<p><b>Uebergangsstufe.</b></p>			<p>5—6.</p>	<p>9—10.</p>
<p>In der Grundsubstanz der Krume gleich, verschlossen, eisenschüssig.</p> <p>Der Oberkrume gleich, Kalkstein oder Geröll.</p> <p>Sand. Verschiedenfarbiger, meist grauer Thon. Thon.</p>		<p>Roggen, kleine Gerste, Hafer. Mässiger Roggenboden. Haferboden.</p>	<p>5—6.</p>	<p>8—9.</p>
<p>Thon.</p> <p>Sand, Grand, Fliesen.</p> <p>Sand und Thon.</p>		<p>Armer Roggen- und Haferboden.</p>	<p>3—4.</p>	<p>6—8.</p>



§ 3.

**Die Klassifikation der Wiesen.**

Als Wiesen sind alle Grundstücke zu bonitiren, die vorzüglich dem Graswuchs dienen, deren Ernteprodukte in der Regel abgemäht werden und die im Klassifikationssystem vorgeschriebenen Minimalerträge an Heu liefern. Nach ihrer Ertragsfähigkeit bei landesüblicher Bewirthschaftung, zerfallen die Wiesen in fünf Klassen, innerhalb derer die Güte des Heues bezüglich des Futterwerthes durch die Unterabtheilungen *a* bestes, *b* mittelgutes und *c* schlechtestes Heu gekennzeichnet wird.

Wiese	I. Klasse:	Bruttoertrag an Heu pro Lofstelle = 5—7	Sch. $\%$ .
„	II.	„ „ „ „ „ „ = 3,5—5	„
„	III.	„ „ „ „ „ „ = 2,5—3,5	„
„	IV.	„ „ „ „ „ „ = 1,5—2,5	„
„	V.	„ „ „ „ „ „ = 1—1,5	„

**Motive zu § 3.**

Die Klassifikation der Wiesen ist wesentlich einfacher, als die des Ackers, da hierbei die Bodenbeschaffenheit weniger in Betracht kommt, als beim Acker. Auf einigen Böden, wie z. B. auf trockenem Kalk- und Sandboden, werden meist ebensowenig Wiesen anzutreffen sein, wie auf trockenem, strengem Thonboden, während diese Böden bei entsprechender Düngung und Bearbeitung zum Ackerbau noch immerhin verwendet werden können. Besonders wichtig ist für die Wiese ihre örtliche Lage, die selbst, ohne dass die Grasnarbe genauer beprüft wird, schon ziemlich sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Massenerträge an Heu darbietet. Als wichtigste Bonitätsfaktoren wären der Feuchtigkeitsgrad des Bodens und die Beschaffenheit des dem Wiesengrund zuströmenden Wassers zu bezeichnen. Die Wiese wird ferner niemals ihrer Vegetationsdecke vollständig beraubt und der Boniteur ist daher bei genauerer Besichtigung derselben jederzeit im Stande mit Hilfe einiger botanischer Kenntnisse und bei genügender Uebung sich ein Urtheil über die Menge und Güte des zu erntenden Heues zu bilden. In manchen Klassifikationssystemen findet man allerdings eine genauere Beschreibung der Klassen. Diese wäre für die höheren Bonitäten in manchen Fällen noch durchführbar. Die nähere Bezeichnung der geringwerthigeren Klassen würde aber so detaillirt werden müssen, dass das ganze System dadurch an Klarheit verlöre, wie die sächsische Wiesenklassifikation lehrt. Sie enthält XI Klassen, deren ausführliche Kennzeichnung mit grosser Sorgfalt durchgeführt ist, was das ganze System zu einem recht komplizirten gestaltet. Um solches zu vermeiden, mögen in gegebenem Fall die Wiesen lediglich nach ihren Roherträgen und nach der Güte des Heues klassifizirt werden.

§ 4.

**Klassifikation der Weiden.**

Als Weiden sind alle natürlichen Futterflächen zu bonitiren, die weniger als 1 Sch.  $\%$  Heu brutto pro Lofstelle liefern können und auf denen die Grasnutzung in der Regel nur beim Weidegang lohnend ist. Die Weiden zerfallen in drei Klassen, die nach der Menge des von ihnen zu gewinnenden Weidefutters bestimmt werden.

#### Motive zu Kap. III § 4.

Die Klassifikation der Weiden ist im Wesentlichen nach den Grundsätzen der Wiesenklassifikation durchgeführt. In beiden Kulturarten ist die Menge des zu gewinnenden Futterquantums als massgebend angenommen worden. Die von der Güte des Futters abhängig zu machenden Unterabtheilungen für Wiesen sind für die Weiden nicht weiter erforderlich, weil dieselben in der Klassenbeschreibung für Weiden bereits genügende Berücksichtigung gefunden.

Die Klasse I wird in recht bedeutender Ausdehnung zu finden sein und zwar besonders auf kleinen Wirtschaftseinheiten, die vom Grossgrundbesitz durch Verkauf noch nicht separirt sind.

Die Klasse II ist nur in dürrer und mooriger Lage zu suchen und in beiden Fällen ist ihr Futterertrag bezüglich Masse und Güte geringwerthig.

Die Klasse III ist ja immerhin noch im Stande einen Ertrag zu liefern, doch gelangt derselbe nur in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage der Oertlichkeit zur Ausnutzung. Durch diese Bonität soll vielmehr zum Ausdruck gelangen, dass eine bestimmte Bodenfläche immerhin noch kulturfähig ist, einstweilen noch keiner nennenswerthen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, somit auch nicht rechtmässig als Impediment bezeichnet werden kann.

Da wilde Weiden faktisch vorhanden sind und ganz besonders in den kleinen bäuerlichen Besitzlichkeiten im Wirtschaftsbetriebe noch eine sehr wesentliche Bedeutung haben, können sie nur ihrer Nutzungsart entsprechend bonitirt werden. Dieselben einer anderen Kulturart zuzuteilen, erscheint nicht empfehlenswerth, denn die den Reinertrag einer bestimmten Kulturart bedingenden Momente sind nicht für alle Kulturarten in gleichem Grade massgebend. Wollte man dieses nicht genügend beachten, so würde die auf Grund der Bonitirung auszuführende Taxe kaum zu einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Resultat führen. Die Flössbarmachung eines Flusses kann z. B. den Werth eines Waldkörpers sehr bedeutend erhöhen, während dadurch die Werthsteigerung einer Weidefläche durchaus nicht bedingt ist. Es sei nochmals betont, dass dieses Missverhältniss ganz besonders dem Kleingrundbesitz fühlbar werden würde. Es erscheint daher durchaus geboten, jede Kulturart nach ihrer Nutzungsart zu veranschlagen.

#### Klasse I.

Bruttoertrag pro Lofstelle 200 bis 400 % Heu. Feste Grasflächen, die dem Grossvieh zusagendes Weidefutter bieten. Dahin gehören auch Weiden in Laubholzbeständen.

#### Klasse II.

Bruttoertrag pro Lofstelle 100–200 % Heu. Anmoorige Viehweiden, trockene Schafweiden. Dahin gehören auch Weiden in Nadelholzbeständen.

#### Klasse III.

Bruttoertrag pro Lofstelle weniger als 100 % Heu. Haideflächen und Moor, soweit dieselben nicht bereits zu den Impedimenten gehören. Für diese Klasse wird kein Reinertrag berechnet.

## Kapitel IV.

### Die voraussichtlichen Kosten und die Zeitdauer der Schätzungsarbeiten.

Vor Beginn der Schätzungsarbeiten wäre eine Aufstellung sämtlicher zu schätzenden Einheiten nach Kreisen, Kirchspielen und Gutskomplexen nebst deren Wirthschaftseinheiten anzufertigen. Hierauf sind genaue Auskünfte über vorhandene Kartenmaterialien zu beschaffen. Erst nachdem dieses geschehen ist, wird es möglich sein einen Voranschlag der durch die nothwendigen Vermessungen geursachten Kosten aufzustellen. Da voraussichtlich für den grössten Theil des zu schätzenden Landes ausreichende Messdokumente vorhanden sein werden, kann die Bonitirung dieses Areals, gleichzeitig mit den revisorischen Arbeiten auf den zu vermessenden Einheiten, in Angriff genommen werden.

Die Beamten der Bonitirungskommissionen führen sämtliche Schätzungsarbeiten aus. Der Kommissar würde nur während der Arbeits-saison im Felde beschäftigt sein, während die Thätigkeit des Boniteurs auf das ganze Jahr ausgedehnt sein soll. Vom April bis incl. Oktober arbeitet er mit dem Kommissar im Felde und während der Wintermonate sollen von ihm die für die bevorstehende Saison erforderlichen Kartencoupons angefertigt und die Bonitäten der bereits ausgeführten Bonitirungen berechnet werden. Bei dieser Vertheilung der Arbeit können von einer Kommission im Jahre ca. 70,000 Lofstellen Oekonomieland mit dazu gehörigen Forstländereien bonitirt und zur Karte gebracht werden. Veranschlagen wir die Gesamtkosten einer Kommission auf rund 4000 Rbl., so würden die Kosten für die genannten Arbeiten pro Lofstelle Oekonomieland betragen  $\frac{4000}{70,000} = 5,72$  Kop., oder einschliesslich der dazu erforderlichen Zeichenmaterialien rund 6 Kop.

Da das Gesamtareal des livländischen Festlandes an Acker, Wiese, Weide und Buschland auf rund 5,500,000 Lofstellen zu bemessen ist, würden die Kosten der oben erwähnten Arbeiten auf  $5,500,000 \times 6 = 330,000$  Rbl. zu veranschlagen sein. Für die Taxation der steuerpflichtigen Gebäude wären gesonderte Kosten nicht zu berechnen, da diese Arbeiten sehr wohl von den Bonitirungskommissionen ausgeführt werden können.

Bei einer Arbeitskraft von 20 Kommissionen würde zum Abschluss der Arbeiten voraussichtlich eine Zeitdauer von 4 Jahren erforderlich sein. Es kann jedoch schon im zweiten Arbeitsjahr die Zahl der Kommissionen bedeutend verstärkt werden, indem zu den Bonitirungsarbeiten neue Beamte hinzugezogen und dann die Kommissionen so zusammengesetzt werden, dass sie aus einem älteren, bereits erfahrenen Beamten und einem neu angestellten bestehen. Der Abschluss der gesammten Arbeit würde dadurch bedeutend beschleunigt werden.



Die Taxe würde nach Beschaffung der erforderlichen statistischen Daten und Ausarbeitung der Klassentarife nur eine Aufgabe der Rechnung sein. Die diesbezüglichen Arbeiten können daher von jedem Kanzlei-beamten ausgeführt und schon im zweiten Jahr der Bonitirungsarbeiten für die bereits bonitirten Einheiten in Angriff genommen werden.

Hiermit wäre das für die Landesbonitirung Wesentlichste in Kürze behandelt, und wenn hierbei in manchen Paragraphen weitere Details besprochen wurden, so geschah solches, um von der auszuführenden Arbeit ein Gesamtbild in schärferen Zügen zu geben.

Zum Schluss sei nochmals hervorgehoben, dass durch die hier niedergelegten Grundzüge der Organisation der Bonitirungsarbeiten vorzüglich eine relative Uebereinstimmung der Arbeiten erzielt werden soll. Ist das Fundament für die nachfolgenden taxatorischen Berechnungen in solchem Sinne aufgebaut, dann ist das Gelingen der ganzen Arbeit in höherem Masse gesichert.

Wenn die bereits erwähnte sächsische Landesabschätzung trotz mancher Anfeindungen immerhin noch als mustergiltig bezeichnet werden kann, so verdankt sie dieses vorzüglich dem Umstande, dass die Boniteure zu einer einheitlichen Wahl der Bonitätsklassen herangebildet wurden, ihre Arbeiten einer beständigen Kontrolle unterlagen und ihnen zu einem Ideenaustausch unter einander möglichst Gelegenheit geboten wurde. Es wäre grundsätzlich falsch, wenn im Fall einer Meinungsdivergenz bei der Wahl der Bonitätsklassen etwa ein benachbarter Gutsbesitzer die Entscheidung treffen sollte. Diese kann, wo die Musterstücke nicht ausreichen, nur durch den Gesetzgeber, d. h. die Zentralkommission, gefällt werden.

In dem langen Zeitraum, in dem die meisten Staaten eine Landesbonitirung und Werthschätzung durchführten, sind vielfach befriedigende Resultate erzielt worden und man sollte jetzt, da die Wissenschaft weit vorgeschrittener ist und eine Fülle von praktischen Erfahrungen des Auslandes und des Inlandes vorliegen, die Ausführung eines solchen Unternehmens, das weitgehende und vielseitige Vortheile darbietet, mit allen Kräften anstreben.

Mitau, den 4. Mai 1896.



### III.

## Verhandlungen der Zentralkommission in Grundsteuersachen.

Sitzung vom 8. Mai 1896.

---

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
" " Kreisdeputirter **M. von Sivers-Römershof**.  
" " Kreisdeputirter **W. Baron Maydell-Marzen**.  
" " Kreisdeputirter **E. von Oettingen-Karstemois**.  
" " Kassadeputirter **A. von Stryk-Köppo**.  
" " **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
" " **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.

Der Delegirte der livländischen adeligen Güter-Kreditsozietät Herr Rath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.

Es waren von den Gliedern der Kommission nicht erschienen die Herren: Oberdirektor P. von Colongue, G. von Gersdorff-Daugeln und A. von zur Mühlen-Gross-Congota.

Das Protokoll führte der Sekretär **Alex. Tobien**.

I. Es wurde das Protokoll der letzten Sitzung vom 10. März 1896 verlesen und genehmigt.

II. Der Herr Präsidirende Landrath H. Baron Tiesenhausen wies darauf hin, dass er den Termin der heutigen Sitzung, der ursprünglich auf den 10. Mai angesetzt worden sei, auf den heutigen Tag verlegt habe, weil am 12. die Pfingstfeiertage beginnen und zwei Tage zur Erledigung der Vorlagen nicht hinreichen würden. Weiter referirte der Herr Präsidirende, dass die Oberdirektion der livländischen adeligen Güter-Kreditsozietät, in Erfüllung des Beschlusses vom 10. März, aufgefordert worden sei, zwei Delegirte zur Antheilnahme an den Verhandlungen der Kommission zu entsenden. Die Kreditsozietät habe (laut Zuschrift vom 4. Mai 1896 Nr. 2938) den Herrn Oberdirektor P. von Colongue und den Herrn Rath Th. von Richter denominirt, der Herr Oberdirektor sei aber durch eine Reise nach Petersburg verhindert den Verhandlungen beizuwohnen. Endlich hob der Herr Präsidirende hervor, dass

er sich mit dem Obertaxator des kurländischen Kreditvereins Herrn Max von Blaese in Beziehung gesetzt und denselben ersucht habe, ein Projekt über die Klassifizierung des Bodens und die Durchführung der Bonitur zu entwerfen. Herr von Blaese habe ein eingehendes Elaborat verfasst, das heute zum Vortrag gelangen werde.

III. Dem Beschluss vom 10. März Punkt IV entsprechend, hatten die Herren Kommissionsglieder die Verpflichtung übernommen eventuell mit Hinzuziehung kompetenter Personen, in den von ihnen vertretenen Landkreisen die typischen Arten der Gärten, Aecker, Wiesen und Weiden zusammenzustellen, um auf Grund von Uebersichten dieser Art den später das Land bereisenden Boniteuren die Wahl ihrer Reiseroute zu erleichtern.

In Erfüllung solchen Beschlusses reichten Uebersichten ein:

- 1) der Herr Kassadeputirte A. von Stryk für den Fellinschen Kreis;
- 2) der Herr Baron Huene für den Pernauschen Kreis;
- 3) der Herr H. von Kahlen für den Wenden-Walkschen Kreis.

Herr von Sivers-Römershof übergab ein Schriftstück, in dem von allgemeinen Erwägungen über die Formation Livlands ausgegangen wird und danach gewisse Anhaltspunkte zur Klassifizierung der Böden aufgestellt werden.

Alle vier Elaborate gelangten zur Verlesung.

Herr von Oettingen-Karstemois referirte, dass er mit mehreren Revisoren verhandelt und hierbei die Ueberzeugung gewonnen habe, dass von den Revisoren an dem bisherigen Taxverfahren der Mangel einer grösseren Anzahl von Bodenklassen schwer empfunden werde. Das Johnsonsche Verfahren (cf. „Materialien zur Vorbereitung der vom livl. Landtag projektirten Grundsteuerreform in Livland“, Heft I), nach dem sich die Revisoren meist richten, sei sonst im Ganzen zureichend, nur berücksichtige es den Untergrund der Böden wenig, die Höhenkonfiguration gar nicht. Eine feste Relation zwischen den Bodengraden der verschiedenen Gegenden Livlands werde, wie die Beobachtung lehre, von den Revisoren nicht aufrecht erhalten, was zu grossen Ungleichheiten des Taxverfahrens führe.

Herr von Stryk-Köppo wies darauf hin, dass das Johnsonsche Verfahren an mehrfachen Mängeln leide. Es kenne nicht das häufige Vorkommen des sterilen weissen Sandes, auch nicht das

vielfache Vorhandensein der Grandhügel, überschätze den Werth des Moorbodens, berücksichtige die Beschattung der Ackerflächen durch Wälder nicht, ebenso wenig die in morastreichen Gegenden häufig eintretenden Frostschäden.

IV. Es gelangte nunmehr das Elaborat des Herrn von Blaese zur Verlesung und zwar wurde zuerst das Kapitel über die Klassifikation der landwirthschaftlich genutzten Ländereien verlesen (siehe oben pag. 11 ff.). Zu diesem Abschnitt bemerkte die Kommission, dass die Klassifikation der Wiesen (vergl. oben pag. 18) nicht ausreichend erscheine und namentlich nicht ersichtlich gemacht worden sei, wie sich etwa die Werthschätzung des schlechtesten Heus der I. Klasse — I<sup>c</sup> — zu dem besten Heu der II. Klasse — II<sup>a</sup> — verhalte. Auch gegen die Klassifikation der Weiden (vergl. oben pag. 19) wurden Einwände erhoben. Es wurde sodann das II. die Bonitirung behandelnde Kapitel (vergl. oben pag. 6 ff.), vorgetragen, dann der Kostenanschlag (vergl. oben pag. 20 ff.) und endlich die Grundzüge der Organisation (vergl. oben pag. 3 ff.).

Der hiermit beendeten 1. Lesung des Entwurfs soll in der nächsten Sitzung, an der Herr von Blaese nach Mittheilung des Herrn Präsidirenden theilnehmen werde, die 2. Lesung folgen.

V. Der Herr Präsidirende wies nunmehr darauf hin, dass es die erste Aufgabe der Kommission sei, über das Klassifizierungssystem schlüssig zu werden, woran sich als zweites Problem die Frage der Feststellung des Taxwerthes der einzelnen Bodenklassen schliesse.

Hieran knüpfte sich eine lebhafte Diskussion, in der die Herren Baron Maydell und von Oettingen die Ansicht vertraten, dass beide Fragen bei der Berathung nicht zu trennen seien. Sie befürworteten das preussische System, das behufs Abschätzung der Grundstücke Klassifikationsdistrikte je nach den wesentlichen Verschiedenheiten der Landestheile bildet und für den einzelnen Distrikt die Aufstellung eigener Bonitätsklassen fordert. Die Zahl der Bonitätsklassen in jeder Kulturart ist nach den örtlichen Verhältnissen anzusetzen, ohne dass die Zahl der Klassen eines Distrikts irgendwie von der eines anderen Distrikts abhängig gemacht wird. Die Bonitätsklassen werden nach dem Reinertragswerth einer Flächeneinheit abgestuft, der Reinertrag aber durch Abzug der

Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage festgestellt und in Geldeswerth ausgedrückt. Für eine jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart sind Normal- oder Mustergrundstücke in möglichst grosser Anzahl zu bestimmen, die den Zweck haben nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit mit den übrigen Liegenschaften bei deren Einschätzung in den Tarif verglichen werden zu können.

Diesem System gegenüber wurde von den anderen Gliedern der Kommission auf das sächsische verwiesen, das den Bruttoertrag direkt nach einer allgemeinen Norm der Klassifizierung veranschlagt, vom Bruttoertrage die Unkosten nach mehr oder weniger speziellen Berechnungen in Abzug bringt und den Einfluss der Verkehrslage, der Meereshöhe und anderer Momente in Zahlenverhältnissen, nach denen der Taxwerth des Bodens zu vermindern oder zu erhöhen ist, ausdrückt.

Die Kommission vertagte die Entscheidung über das zu wählende System bis zur nächsten Sitzung.

---

Sitzung vom 9. Mai 1896.

---

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

- „ „ Kreisdeputirter **M. von Sivers-Römershof.**
- „ „ Kreisdeputirter **W. Baron Maydell-Marzen.**
- „ „ Kreisdeputirter **E. von Oettingen-Karstemois.**
- „ „ Kassadeputirter **A. von Stryk-Köppo.**
- „ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**
- „ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**
- „ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**
- „ „ **A. von zur Mühlen-Gross-Congota.**

Der Delegirte der livländischen adeligen Güter-Kreditsozietät Herr Rath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof.**

Der Obertaxator des kurländischen Kreditvereins Herr **Max von Blaese.**

Es war von den Gliedern der Kommission nicht erschienen der Herr Oberdirektor P. von Colongue.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 8. Mai wurde verlesen und nach Einfügung eines Zusatzes, die Anwendung von Mustergrundstücken beim preussischen Taxverfahren betreffend (siehe oben), genehmigt.

II. Der Herr Präsidirende führte, in Anknüpfung an die gestern stattgefundene Diskussion über die Wahl des dezentralisirten preussischen oder des zentralisirten sächsischen Verfahrens, näher aus, dass seiner Meinung nach Distrikte, je nach den ihnen eigenthümlichen ökonomischen und klimatischen Verschiedenheiten abzugrenzen seien, dass aber eine allgemeine Generalklassifikation der Kulturböden als Richtschnur für die Bonitur und die Applikation der Mustergrundstücke nothwendig erscheine. Das Schätzungsverfahren dagegen müsse dezentralisirt und zwar so organisirt werden, dass die ökonomischen, klimatischen und anderen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Distrikte durch das spezielle Schätzungsverfahren zum Ausdruck und zur Bewerthung gebracht werden.

Hiernach stellte der Herr Präsidirende folgende Fragen zur Diskussion:

soll unter der Voraussetzung des dezentralisirten Abschätzungsverfahrens eine einheitliche Klassifikation des Bodens für die gesammte Provinz aufgestellt, oder von einer solchen abgesehen und die Klassifikation der Böden einem jeden Distrikt überlassen bleiben?

Herr von Sivers-Römershof befürwortete die Bildung von gesonderten Tarifkommissionen für einen jeden Bezirk und die Konstituierung einer Kontrolkommission, der es obliegen würde die Tarife zu kontroliren und die Einheitlichkeit des Abschätzungsverfahrens zu sichern.

Seine Proposition formulirte Herr von Sivers wie folgt:

- 1) Es ist sofort das ganze Land von der Zentralkommission in Tarifbezirke einzutheilen.
- 2) Es ist sofort von der Zentralkommission für jeden Tarifbezirk eine Tarifkommission zu ernennen.
- 3) Es ist ein Schema auszuarbeiten, nach welchem die Tarifkommission die Böden ihres Bezirkes nach ihrer Ertragsfähigkeit, bedingt durch natürliche Verhältnisse (Fruchtbarkeit, Entwässerungszustand, Klima etc.) sowie durch künstliche Verhältnisse (Absatz, Preise etc.), zu rubriziren und für jede einzelne Rubrik Mustergrundstücke auszuwählen und zu bezeichnen haben.
- 4) Diese Arbeit ist den Tarifkommissionen sofort aufzutragen.
- 5) Es ist von der Zentralkommission eine Subkommission, bestehend aus Herrn von Bläse und noch zwei Personen, zu

erwählen und dieselbe zu beauftragen bis zum 15. September a. c. alle Mustergrundstücke in Augenschein zu nehmen und die Tarife von jeder Kommission zu empfangen, dazu ihre Bemerkungen zu machen und dieses ganze Material der im Oktober a. c. zusammentretenden Zentralkommission vorzulegen.

Nach eingehender Diskussion, in der namentlich die Herren Baron Maydell und von Oettingen die Nothwendigkeit einer Generalklassifizierung bestritten, während die Herren Landrath Baron Tiesenhausen, Th. von Richter, M. von Blaese, A. von Stryk, G. von Gersdorff und H. von Kahlen das Wünschenswerthe einer solchen hervorgehoben, wurde zur Abstimmung geschritten. Es lehnten fünf Stimmen die Aufstellung einer Generalklassifizierung ab und ebensoviele Stimmen sprachen sich für sie aus. Da der Herr Präsidirende sich für die Generalklassifizierung erklärt hatte, gab seine Stimme den Ausschlag und es war demgemäss zu verschreiben, dass die Kommission die Aufstellung einer Generalklassifikation beliebt habe.

III. Es gelangte nunmehr die von Herrn von Blaese ausgearbeitete Klassifizierung der Wiesen zur 2. Lesung. Herr von Blaese betonte, dass eine Detaillirung der von ihm vorgesehenen Unterabtheilungen *a*, *b* und *c* der Klasse I—V nur im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Werthtaxe zu gewinnen möglich sei.

Dem Wunsch der Kommission, nicht nur, wie im vorliegenden Entwurf geschehen (vergl. oben pag. 18), die Wiesenklassen nach dem Quantum des zu gewinnenden Heus, sondern auch nach der Qualität abgestuft zu sehen, erklärte Herr von Blaese entsprechen und eine Skala entwerfen zu wollen, die den Massenertrag und die Qualität der Produkte gleichzeitig berücksichtigt.

IV. Baron Huene beantragte: da der sämmtliche zur Heuwerbung benutzte Boden als Wiese zu bezeichnen und zu klassifiziren ist, sind alle, nicht mehr die Klasse V erreichenden Wiesen in die VI. Klasse einzureihen, die nicht der Besteuerung unterliegt.

Die Kommission stimmte dem Antrag zu.

V. Die im Blaeseschen Entwurf vorgesehene Maximalgrenze der höchsten Wiesenklasse ist, wie die Kommission beliebte, zu streichen.



Sitzung vom 10. Mai 1896.

---

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen.**

„ „ Kreisdeputirter **W. Baron Maydell-Marzen.**

„ „ Kreisdeputirter **E. von Oettingen-Karstemois.**

„ „ Kassadeputirter **A. von Stryk-Köppo.**

„ „ **G. von Gersdorff-Daugeln.**

„ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle.**

„ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau.**

„ „ **A. von zur Mühlen-Gross-Congota.**

Der Delegirte der livländischen adeligen Güter-Kredit-sozietät Herr Rath **Th. von Richter.**

Herr Obertaxator **Max von Blaese.**

Es waren von den Gliedern der Kommission nicht erschienen die Herren: Kreisdeputirter M. von Sivers-Römershof und Oberdirektor P. von Colongue.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 9. Mai wurde verlesen und nach einigen Emendationen genehmigt.

II. Es gelangte zur 2. Lesung das Kapitel III aus dem Elaborat des Herrn von Blaese: „Die Klassifikation der landwirthschaftlich genutzten Ländereien“ (vergl. oben pag. 11 ff.) und wurde von dem Herrn Präsidirenden eine Generaldiskussion über das vorliegende Klassifikations-System eröffnet. Kreisdeputirter von Oettingen vermisste im vorliegenden Entwurf die feste Basis der Graduirung, die dadurch allein gewonnen werden könne, dass bei der Klassenbestimmung von bestimmten, allen Bodenarten mehr oder minder gemeinsamen Merkmalen ausgegangen und je nach der Intensität dieser Merkmale die Klasseneintheilung angeordnet werde. Als solche massgebliche Merkmale hätten mindestens zu gelten:

- 1) die Gemengtheile (Lehm, Sand und Grand, Moor);
- 2) der Humusgehalt;
- 3) die Tiefe der Ackerkrume;
- 4) die Abdachung;
- 5) das Koupirtsein;
- 6) das Grundwasserverhältniss.

Wiewohl Herr von Blaese diese und noch andere Merkmale oder Beurtheilungsmomente nicht gänzlich ausser Acht gelassen habe, so seien sie doch nicht bei der Aufstellung aller der von

ihm projektirten 8 Klassen durchweg als massgebend herangezogen worden.

Baron Huene setzte an dem vorliegenden Entwurf aus, dass nicht eine IX. Ackerklasse vorgesehen sei, die alle diejenigen beackerten Flächen zu umfassen habe, die nicht mehr in die VIII. Klasse eingereicht werden können und als steuerfreie zu registriren seien.

Die Kommission erkannte die Nothwendigkeit der Kreirung einer IX. Klasse ebenso an, wie sie in der Sitzung vom 9. Mai aus ähnlichen Gründen die Normirung einer VI. Wiesenklasse für nothwendig befunden hatte.

III. Zu der Spezialdiskussion übergehend, beschloss die Kommission die von dem Herrn von Oettingen gemachten Ausstellungen bei der Beprüfung der im Entwurf für die 8 Klassen gewählten Charakteristiken in Erwägung zu ziehen.

Es gelangte nunmehr der § 2 des III. Kapitels (vergl. oben pag. 11), der das „Ackerland“ allgemein definirt, zum Vortrag. Abweichend von der im Entwurf aufgestellten Definition wählte die Kommission folgende: „Als Acker ist solches Land zu bonitiren, das dauernd zum Anbau von Feldfrüchten genutzt werden soll. Obst- und Gemüseärten sind dem Acker gleichzustellen.“

IV. Nachdem die im Entwurf formulirte Charakterisirung der Ackerklasse I verlesen worden war, entstand eine lebhaftige Diskussion über den Begriff „Niederungsboden“ und die Frage, ob dieser Begriff überhaupt zu fixiren sei. Diese Diskussion gab zur Erwägung Anlass, ob es nicht thunlich erscheine, einer Subkommission die genaue Prüfung der im Entwurf des Herrn von Blaese aufgestellten Klasseneintheilung zu übertragen, und die Zentralkommission entschied sich einstimmig für die Bildung einer Subkommission aus drei Gliedern, der ein Techniker beizugeben sei. Die Aufgaben der Kommission und des Technikers wurden wie folgt bestimmt: der Techniker habe während des nächsten Sommers Probebonituren in verschiedenen Landestheilen zu veranstalten, hierbei die Gelegenheit wahrzunehmen, die Bodenarten Livlands kennen zu lernen, alsdann die Ergebnisse solcher Probebonituren und die von ihm gesammelten Erfahrungen der Subkommission vorzutragen, der es obliege, die im Entwurf vorliegende Klasseneintheilung zu verifiziren, zu ergänzen oder

gänzlich umzuarbeiten. Das Resultat dieser subkommissarischen Arbeit ist der im September 1896 zum 3. Mal zusammentretenden Zentralkommission vorzulegen. Zu Gliedern der Subkommission wurden erwählt: die Herren Baron Maydell, von Richter und von Oettingen. Herr von Blaese übernahm die erwähnten technischen Funktionen.

V. Es wurde beschlossen, das Elaborat des Herrn von Blaese durch den Druck zu vervielfältigen.

~~~~~  
Sitzung vom 11. Mai 1896.  
—————

Anwesend: Der Herr residirende Landrath **H. Baron Tiesenhausen**.  
„ „ Kreisdeputirter **W. Baron Maydell-Marzen**.  
„ „ Kreisdeputirter **E. von Oettingen-Karstemois**.  
„ „ Kassadeputirter **A. von Stryk-Köppo**.  
„ „ **G. von Gersdorff-Daugeln**.  
„ „ **E. Baron Hoyningen-Huene-Lelle**.  
„ „ **H. von Kahlen-Neu-Kalzenau**.

Der Delegirte der livländischen adeligen Güter-Kreditsozietät Herr Rath **Th. von Richter-Alt-Drostenhof**.

Es waren von den Gliedern der Kommission nicht erschienen die Herren: Oberdirektor P. von Colongue, Kreisdeputirter M. von Sivers-Römershof und A. von zur Mühlen-Gross-Congota.

I. Das Protokoll der Sitzung vom 10. Mai wurde verlesen und genehmigt.

II. Der Herr Landrath Baron Tiesenhausen hob hervor, dass es nunmehr Aufgabe der Kommission sei, die Methode der Berechnung der Steuerwerthe festzustellen.

Hierzu beantragte der Herr H. von Kahlen-Neu-Kalzenau: es mögen die Kommissionsglieder ersucht werden, die in den einzelnen Kirchspielen üblichen durchschnittlichen Pachtsätze zu eruiren. Dieses im Laufe des kommenden Sommers zu sammelnde Material soll einer Subkommission zur Sichtung überwiesen werden, die in Gemeinschaft mit der Bonitirungskommission die Resultate ihrer Arbeit im Herbst der Zentralkommission zur definitiven Abgrenzung der Bezirke vorzulegen hätte.

Hiergegen wandte der Herr Landrath Baron Tiesenhausen ein, dass die Pachtsätze kaum brauchbare Anhaltspunkte zur Berechnung der Steuerwerthe darbieten, da es sich ja darum handele, die Steuerwerthe für eine Lofstelle Acker einerseits, und für eine Lofstelle Wiese andererseits zu berechnen, Aecker allein aber nicht verpachtet zu werden pflegen. Ueberdies kommen Verpachtungen von Hofsländereien im estnischen Theil Livlands nicht häufig genug vor, um genügende Anhaltspunkte zu gewähren.

Der Herr Landrath Baron Tiesenhausen legte zwei Uebersichten vor, in denen die in den Jahren 1881 und 1882 festgestellten und alsdann kapitalisirten Pachtsätze pro Thaler Bauerlandes nach Kirchspielen gruppirt waren. Die Kommission wünschte die Vervielfältigung dieser Uebersichten und die Zustellung derselben an die einzelnen Kommissionsglieder. (Siehe weiter unten pag. 33 ff.)

III. Die Kommission beschloss die Bildung einer Subkommission, deren Aufgabe es sein solle, die Methode der Berechnung der Steuerwerthe festzustellen und bei Berücksichtigung der die Steuerwerthe in den einzelnen Landestheilen oder Bezirken influirenden Momente ein Schema zu entwerfen, nach dem die Steuerwerthe zu berechnen seien.

In diese zweite Subkommission wurden gewählt die Herren: Kreisdeputirter M. von Sivers-Römershof, G. von Gersdorff-Dangeln und Baron Huene-Lelle.

Dieser Tarifkommission wurde ausdrücklich das Recht zuerkannt, die Zahl ihrer Glieder durch freie Kooptation erhöhen zu dürfen.

IV. Der Herr Präsidirende brachte nunmehr als letzte der von der gegenwärtig tagenden Zentralkommission zu erörternden Fragen die Abgrenzung der Distrikte zur Berathung.

Es soll, um die verschiedenen, in den einzelnen Landestheilen variablen, die Produktion gleicher Steuerwerthe influirenden Lokalmomente in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen zu können, die Provinz in Distrikte getheilt werden, in denen jene massgebenden Lokalmomente gleicher Art sind.

Die Kommission hielt es nicht für möglich, die in diesem Sinn vorzunehmende Distrikteintheilung schon jetzt gedeihlich auszu-

führen und beliebte die als Vertreter aller acht Kreise gewählten Glieder der Zentralkommission zu verpflichten, die sämtlichen berücksichtigungswerthen Momente gedachter Art in Kreisbeschreibungen zusammenzufassen und bei solcher Deskription von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- 1) Konfiguration des Terrains, namentlich das Obwalten eines Koupirtseins des Bodens;
- 2) klimatische Verhältnisse;
- 3) Stand des Grundwassers und Einfluss der Grundwasser-  
verhältnisse (Frostschäden);
- 4) Bevölkerungsverhältnisse;
- 5) Eigenart der ortsüblichen landwirtschaftlichen Produktion  
(z. B. Ueberwiegen der Milchwirtschaft, der Branntwein-  
brennerei, des Flachsbaus, der Waldwirtschaft);
- 6) Pacht- und Lohnverhältnisse, Verdienstgelegenheit der Land-  
bevölkerung;
- 7) Bewirtschaftungsmethode (Rotation);
- 8) Absatzbedingungen.

Die in diesem Rahmen abzufassenden Kreisbeschreibungen sind von den einzelnen Vertretern der Kreise zunächst der Zentralkommission zuzusenden, die alle Kreisbeschreibungen einem jeden einzelnen ihrer Glieder und der Tarifkommission zu übermitteln hat. Aufgabe der Tarifkommission ist es, in Anleitung der eingelaufenen Kreisbeschreibungen die Provinz in Distrikte zu theilen.

V. Der Termin der nächsten Berathungen der Zentralkommission soll zwischen dem Herrn Präsidirenden, Landrath Baron Tiesenhausen und den Herren Präsidis der beiden Subkommissionen, Th. von Richter und M. von Sivers, vereinbart werden.



## IV.

### Beilagen.

#### Der Steuerwerth eines Thalers,

berechnet nach der zu 5% kapitalisirten Pachtzahlung. (Die Erhebung über die Pachtzahlung wurde in den Jahren 1881 und 1882 veranstaltet, die Berechnung im Jahr 1888 ausgeführt).

| Kirchspiele.                                                       | . Steuerwerth. |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|
| Neuhausen . . . . .                                                | 110 Rbl.       |
| Michaelis . . . . .                                                | 125 "          |
| Oppekaln . . . . .                                                 | 141 "          |
| Pölwe . . . . .                                                    | 148 "          |
| Jacobi . . . . .                                                   | 150 "          |
| Marienburg . . . . .                                               | 151 "          |
| Rappin . . . . .                                                   | 152 "          |
| Adsel . . . . .                                                    | 153 "          |
| Rauge, Lasdohn . . . . .                                           | 155 "          |
| Audern, Testama, Lais, Ringen, Lubahn, Marien-Magdalenen . . . . . | 160 "          |
| Harjell . . . . .                                                  | 161 "          |
| St. Bartholomäi . . . . .                                          | 162 "          |
| Neu-Pebalg . . . . .                                               | 163 "          |
| Palzmar . . . . .                                                  | 165 "          |
| Kalzenau, Pillistfer . . . . .                                     | 166 "          |
| Karolen, Torgel . . . . .                                          | 168 "          |
| Anzen, Ecks . . . . .                                              | 169 "          |
| Kl. St. Johannis, Odenpäh, Wendau, Sesswegen, Laudohn . . . . .    | 170 "          |
| Roop, Karkus . . . . .                                             | 171 "          |
| Lösern, Wellan . . . . .                                           | 172 "          |
| Kokenhusen, Tirsen, Randen, Talkhof . . . . .                      | 175 "          |
| Kannapäh . . . . .                                                 | 176 "          |
| Torma, Koddaffer, Oberpahlen . . . . .                             | 177 "          |
| Bersohn . . . . .                                                  | 179 "          |
| Pernau . . . . .                                                   | 180 "          |
| Schujen . . . . .                                                  | 182 "          |

| Kirchspiele.                                                                                         | Stenerwerth. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Alt-Pebalg . . . . .                                                                                 | 183 Rbl.     |
| Serben, Ascheraden . . . . .                                                                         | 185 „        |
| Gr. St. Johannis . . . . .                                                                           | 186 „        |
| Salisbury . . . . .                                                                                  | 188 „        |
| Erlaa, Burtneck, Dickeln, Theal, Camby . . . . .                                                     | 190 „        |
| Kawelecht . . . . .                                                                                  | 191 „        |
| Smilten . . . . .                                                                                    | 192 „        |
| St. Matthiae, Saara . . . . .                                                                        | 194 „        |
| Jurjew (Dorpat) . . . . .                                                                            | 195 „        |
| Kremon, Nitau . . . . .                                                                              | 196 „        |
| Festen . . . . .                                                                                     | 197 „        |
| Wolmar, Tarwast . . . . .                                                                            | 198 „        |
| Paistel . . . . .                                                                                    | 199 „        |
| Allasch, Jürgensburg, Lemburg, Loddiger, Sissegall, Linden,<br>Trikaten, Wohlfahrt, Nüggen . . . . . | 200 „        |
| Hallist, Lemsal . . . . .                                                                            | 202 „        |
| Ubbenorm, Arrasch . . . . .                                                                          | 203 „        |
| Segewold, Sunzel, Pernigel, Salis, Ermes, Fellin, Adiamünde, Helmet                                  | 205 „        |
| Lennewaden, Neuermühlen, Rodenpois, Rujen, Luhde, Fennern .                                          | 210 „        |
| Wenden . . . . .                                                                                     | 215 „        |
| Uexküll . . . . .                                                                                    | 220 „        |
| Kirchholm . . . . .                                                                                  | 230 „        |
| Dünamünde . . . . .                                                                                  | 240 „        |
| Schlock . . . . .                                                                                    | 250 „        |



## Gruppierung der Steuerwerthe eines Thalers.

| Gruppe I.<br>Steuerwerth des<br>Thalers<br>von 110—150<br>Rubeln.                             | Gruppe II.<br>Steuerwerth des<br>Thalers<br>von 151—175<br>Rubeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Gruppe III.<br>Steuerwerth des<br>Thalers<br>von 176—200<br>Rubeln.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Gruppe IV.<br>Steuerwerth des<br>Thalers<br>von 201—209<br>Rubeln.                                                                                                                  | Gruppe V.<br>Steuerwerth des<br>Thalers<br>von 210—250<br>Rubeln.                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Kirchspiele.</b><br/>Neuhausen.<br/>Michaelis.<br/>Oppekaln.<br/>Pölwe.<br/>Jacobi.</p> | <p><b>Kirchspiele.</b><br/>Marienburg.<br/>Rappin.<br/>Adsel.<br/>Rauge.<br/>Lasdohn.<br/>Audern.<br/>Ringen.<br/>Lais.<br/>Lubahn.<br/>Marien-Magdalenen.<br/>Testama.<br/>Harjel.<br/>St. Bartholomäi.<br/>Neu-Pebalg.<br/>Palzmar.<br/>Calzenau.<br/>Pillistfer.<br/>Carolen.<br/>Torgel.<br/>Anzen.<br/>Ecks.<br/>Kl. St. Johannis.<br/>Odenpäh.<br/>Wendau.<br/>Sesswegen.<br/>Laudohn.<br/>Roop.<br/>Karkus.<br/>Lösern.<br/>Wellan.<br/>Kokenhusen.<br/>Tirsen.<br/>Randen.<br/>Talkhof.</p> | <p><b>Kirchspiele.</b><br/>Cannapäh.<br/>Torma.<br/>Koddafer.<br/>Oberpahlen.<br/>Bersohn.<br/>Pernau.<br/>Schujen.<br/>Alt-Pebalg.<br/>Papendorf.<br/>Serben.<br/>Ascheraden.<br/>Gr. St. Johannis.<br/>Salisbury.<br/>Erlaa.<br/>Burtneck.<br/>Theal.<br/>Dickeln.<br/>Camby.<br/>Cawelecht.<br/>Smilten.<br/>St. Matthiae.<br/>Saara.<br/>Jurjew (Dorpat).<br/>Cremon.<br/>Nitau.<br/>Festen.<br/>Wolmar.<br/>Tarwast.<br/>Paistel.<br/>Allasch.<br/>Jürgensburg.<br/>Lemburg.<br/>Loddiger.<br/>Sissegall.<br/>Linden.<br/>Trikatzen.<br/>Wohlfahrt.<br/>Nüggen.</p> | <p><b>Kirchspiele.</b><br/>Hallist.<br/>Lemsal.<br/>Ubbenorm.<br/>Arrasch.<br/>Adiamünde.<br/>Segewold.<br/>Sunzel.<br/>Pernigel.<br/>Salis.<br/>Ermes.<br/>Fellin.<br/>Helmet.</p> | <p><b>Kirchspiele.</b><br/>Dahlen.<br/>Lennewaden.<br/>Neuermühlen.<br/>Rodenpois.<br/>Rujen.<br/>Luhde.<br/>Fennern.<br/>Wenden.<br/>Uexküll.<br/>Kirchholm.<br/>Dünamünde.<br/>Schlock.</p> |